

# **Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Varen**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1: Zweck und Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement regelt den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung auf dem ganzen Territorium der Gemeinde Varen.

### **Artikel 2: Zuständigkeiten**

Die Wasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde. Für deren Ausbau, Unterhalt und Betrieb ist der Gemeinderat zuständig und verantwortlich.

Er kann eine Wasserkommission oder eine Einzelperson mit der Aufsicht und dem Betrieb der Wasserversorgung beauftragen.

Das Unternehmen Trinkwasser muss innerhalb der Gemeinde mit einem angepassten Selbstkontrollkonzept (Qualitätssicherung) geführt werden.

### **Artikel 3: Versorgungsauftrag**

Die Wasserversorgung soll innerhalb des Versorgungsnetzes die Bevölkerung mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser versorgen. Gleichzeitig soll sie genügend Wasser zu Feuerlöschzwecken bereitstellen.

Der Abgabe von Trinkwasser für die Bevölkerung kommt, ausser bei Brandfällen, jeweils Priorität zu.

Der Trinkwasserverantwortliche der Gemeinde ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

#### **Artikel 4: Wasserabgabe**

Wasser wird nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen normalerweise ständig und in genügendem Ausmass an die Verbraucher abgegeben. Die Abgabe erfolgt nach den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und zu den in einer separaten Ordnung festgelegten Tarifen.

Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses und Versorgungsstörungen, die nicht von der Gemeinde verursacht werden, verpflichtet diese weder zu Schadenersatz noch zu Tarifermässigungen.

#### **Artikel 5: Missbrauch**

Die Wasserversorgung darf von niemandem missbraucht werden (wie ständiges Laufen lassen des Wassers im Winter etc.). Der Gemeinderat ist befugt, entsprechende Kontrollen durchzuführen oder anzuordnen.

#### **Artikel 6: Quell- und Anlagenschutz**

Die Gemeinde trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der vorhandenen Quellen und deren Einzugsgebiete sowie zum Schutz der vorhandenen Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung.

## **II. Anschlüsse und Leitungen**

#### **Artikel 7: Anschlusspflicht**

Innerhalb der Bauzonen sowie innerhalb des Versorgungsnetzes ist jedermann verpflichtet, Wohnbauten und jegliche Art von anderen Bauten, in denen Trink- und Brauchwasser benötigt wird, an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen.

Private Versorgungsanlagen sind nur ausserhalb des Versorgungsnetzes sowie für ausschliesslich landwirtschaftliche Bauten zulässig. Solche müssen den einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Bundes und des Kantons entsprechen.

#### **Artikel 8: Anschlussgesuche**

Für jeden Neuanschluss sowie für jede Änderung eines bestehenden Anschlusses ist ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat zu richten.

Verkäufe von Liegenschaften mit Wasseranschlüssen oder andere Änderungen der Besitzverhältnisse sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Der bisherige Eigentümer haftet für die Wassergebühren bis zur Abmeldung des Anschlusses.

### **Artikel 9: Versorgungsnetz, Zuleitungen**

Die Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung werden durch die Gemeinde erstellt, betrieben und unterhalten.

Die Gemeinde erstellt und unterhält auch die Hauptzuleitungen sowie das sekundäre Verteilnetz innerhalb der Bauzonen.

In den Bauzonen zweiter Erschliessungspriorität wird das Verteilnetz bei Bedarf und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstellt.

Die Gemeinde kann private Versorgungsanlagen innerhalb des Versorgungsnetzes übernehmen, sofern diese den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

### **Artikel 10: Anschlüsse**

Anschlüsse an das öffentliche Versorgungsnetz sowie Änderungen und Reparaturen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, welche von der Gemeinde eine entsprechende Ermächtigung dazu haben.

Die Kosten für die Wasseranschlüsse ab dem Sekundärnetz sind durch die Bauherrschaft zu tragen.

Pro Gebäude wird normalerweise nur ein Anschluss erstellt.

## **III. Verbrauchserfassung und Finanzierung**

### **Artikel 11: Kostendeckung nach dem Verursacherprinzip**

Die Wasserversorgung soll möglichst selbsttragend sein. Die Kosten für den Ausbau, den Betrieb und den Unterhalt, inklusive Finanzierungskosten, werden in Anwendung des Verursacherprinzips auf die Nutzniesser umgelegt.

### **Artikel 12: Gebühren**

Zur Deckung der Kosten erhebt die Gemeinde die folgenden Gebühren:

- Eine einmalige Anschlussgebühr für jeden Versorgungsanschluss.
- Eine jährliche pauschale Benutzungsgebühr pro Wasseranschluss als Beitrag an die Bereitstellungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

Die Gebühren werden in einer eigenen Gebührenordnung festgelegt. Diese muss ebenfalls von der Urversammlung angenommen und vom Staatsrat genehmigt werden.

### **Artikel 13: Rechnungsstellung und Zahlungsfristen**

Die Rechnungsstellung der Anschlussgebühren erfolgt bei Neubauten bei Baubeginn.

Die Benutzergebühren werden normalerweise einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen werden an die jeweiligen Hauseigentümer oder Hausverwalter gestellt. Die Aufteilung auf verschiedene Wohnungsbenützer (Mieter) ist Sache der Eigentümer oder Verwalter.

Einsprachen gegen die Rechnungen sind innert 10 Tagen nach deren Erhalt mit entsprechender Begründung an den Gemeinderat zu richten.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen. Für spätere Zahlungen wird der marktübliche Verzugszins nachbelastet.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 14: Zuwiderhandlungen und Strafen**

Verstösse gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes können vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden.

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde an den Staatsrat erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

### **Artikel 15: Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat auf den 1. Januar 2005, in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am: 16. November 2004.

Angenommen von der Urversammlung am: 13. Dezember 2004.

Genehmigt vom Staatsrat am: 22. Juni 2005

### **Gemeinde Varen**

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Gilbert Loretan

sig. Viktor Oggier

## Gemeinde Varen

### Gebührenordnung Wasserversorgung (Anpassung 2005)

#### A) Anschlussgebühren

Wohnung pro m <sup>3</sup>	Fr.	1.50
Geschäftsbetrieb pro m <sup>3</sup>	Fr.	2.--
Garten	Fr.	250.--
Waschanlage	Fr.	500.--

#### B) Jährliche Benützungsgebühren

Kat. 1	Haushaltungen		
	a) pro Haushalt mit 1 Person	Fr.	99.--
	b) pro Haushalt mit mehr als 1 Person	Fr.	126.--
Kat. 2	Restaurants		
	m <sup>2</sup> Fläche (ohne Küche, Lager) Fr. 3.50		
	Minimum	Fr.	220.--
	Maximum	Fr.	1100.--
Kat. 3	Weinhandlungen und Selbsteinkellerer		
	4 ‰ je eingekellerten Liter		
	Minimum	Fr.	110.--
	Maximum	Fr.	1100.--
Kat. 4	Ferienwohnungen	Fr.	126.--
Kat. 5	Geschäfte		
	Pauschal:		
	Minimum	Fr.	165.--
	Maximum	Fr.	330.--
Kat. 6	Garage mit Waschanlage	Fr.	550.--
Kat. 7	Brennereien	Fr.	77.--
Kat. 8	Klubhaus	Fr.	66.--
Kat. 9	Privatbrunnen	Fr.	55.--
Kat. 10	Ökonomiegebäude		
	pro Grossvieh Fr. 8.--		
	Maximum	Fr.	60.—
Kat. 11	Garten pro m <sup>2</sup>	Fr.	0.07

